

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Schmuck- und Pelzsachen im Privatbesitz

(AVB Schmuck und Pelze 2008)

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Juwelen, Schmuck- und Pelzsachen.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

- 2.1 Der Versicherer trägt mit Ausnahme der in Ziffer 3. genannten Gefahren alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.
- 2.2 Versicherungsschutz besteht gegen Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen als Folge einer versicherten Gefahr.

3. Ausschlüsse

- 3.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswaffen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswaffen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- 3.1.2 des Aufruhrs, der Plünderung, terroristischer und politischer Gewalthandlungen oder sonstiger bürgerlicher Unruhen, des Streiks, der Aussperrung, Sabotage, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 3.1.3 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 3.1.4 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung*.
- 3.2 Ausgeschlossen sind Schäden durch
- 3.2.1 Abnutzung oder Selbstverderb;
- 3.2.2 Be- oder Verarbeitung;
- 3.2.3 Überdrehen oder Ausbrechen von Zähnchen oder sonstige innere Beschädigung von Uhren;
- 3.2.4 Ungezieferfraß an Pelzen.
- 3.3 Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Gefahren oder Schäden nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Gefahren zurückzuführen ist.

4. Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Versicherungsnehmer mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Sie erstreckt sich auf Reisen und Aufenthalte in der ganzen Welt.

5. Umfang des Versicherungsschutzes

- 5.1 Versicherungsschutz besteht, solange die versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer oder einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen
 - 5.1.1 in einer ihrer Bestimmung entsprechenden Weise getragen werden;
 - 5.1.2 in persönlichem Gewahrsam – Juwelen und Schmucksachen in hierfür geeigneten Behältnissen – sicher verwahrt mitgeführt werden;
 - 5.1.3 während einer Fahrtunterbrechung unbeaufsichtigt im verschlossenen Kofferraum eines allseitig verschlossenen Personenkraftwagens zurückgelassen werden, wenn der Kofferraum vom Innenraum her nicht zugänglich ist (Entschädigungsgrenze: Ziffer 6.7); Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn der Schaden

zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt, und die Fahrtunterbrechung nicht länger als zwei Stunden dauert; in einem festen Gebäude aufbewahrt werden (Entschädigungsgrenzen: Ziffer 5.5 und Ziffer 6).

Versicherungsschutz gegen Abhandenkommen (Ziffer 2.2) besteht jedoch nur bei Einbruchdiebstahl und Raub.

Pelzsachen sind auch versichert in Garderobenablagen von Theatern, Lokalen und der gleichen;

5.2.2 wenn sie sich als Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens befinden oder wenn sie in Abstimmung mit dem Versicherer über die vereinbarte Versandart verschickt werden.

5.3 Für Sachen, die einem Juwelier oder Kürschner zur Schätzung, Reparatur, Umarbeitung, Aufbewahrung oder zu ähnlichen Zwecken übergeben wurden, besteht ebenfalls Versicherungsschutz.

5.4 Für Sachen in Zweitwohnungen besteht Versicherungsschutz gemäß Ziffer 5.1.4 und Ziffer 6. nur, solange die Zweitwohnung bewohnt ist.

5.5 Für Juwelen und Schmucksachen besteht in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben, sowie gemieteten Ferienwohnungen und -häusern, während der Versicherungsnehmer oder eine Person gemäß Ziffer 5.1 dort vorübergehend wohnt, auch Versicherungsschutz, solange diese Sachen

5.5.1 in Depot-Aufbewahrung gegeben sind;

5.5.2 in Zimmersafes oder ähnlichen Behältnissen aufbewahrt werden, und zwar bis zur Entschädigungsgrenze gemäß Ziffer 6.1.1.

5.6 Die Bestimmungen gemäß Ziffer 5.5 gelten für Reisen mit Passagierschiffen entsprechend.

5.7 Versicherte Kosten

5.7.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

5.7.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte.

5.7.1.2 Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

5.7.1.3 Aufwendungen des Versicherungsnehmers, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

5.7.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

5.7.2.1 Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzen Schadens, sofern diese Aufwendungen den Umständen nach geboten waren. Diese Kosten werden auch insoweit erstattet, als sie zusammen mit der sonstigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

5.7.2.2 Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

5.7.3 Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach Ziffer 5.7.1 und 5.7.2 entsprechend kürzen.

6. Entschädigungsgrenzen, Selbstbehalt

6.1 Für Schäden gemäß Ziffer 5.1.4 (Versicherungsschutz in einem festen Gebäude) an Juwelen und Schmucksachen – ausgenommen bei Raub – ist, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf

*) Hinweis: Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

6.1.1	20.000 EUR für Sachen, die nicht gemäß den Ziffern 6.1.2 bis 6.1.5 aufbewahrt werden;	7.2.2	rer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.
6.1.2	50.000 EUR für Sachen in einem Wertschutzschrank/mehrwandigen Stahlschrank (Mindestgewicht 200 kg) oder im mehrwandigen Möbeleinsatzschrank mit fester Verankerung im Mauerwerk oder in einem eingemauerten Stahlwandschrank (mindestens 10 cm dicker Betonmantel) mit mehrwandiger Tür. Die Schränke müssen leichten Schutz gegen Angriffe mit einfachen Einbruchwerkzeugen, jedoch keinen Schutz gegen Schneidbrenner, aber Schutz gegen leichte Brände bieten (Sicherheitsstufe Euro/VdS-Norm I);	7.2.2	Rücktritt und Leistungsfreiheit Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 7.1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.
6.1.3	75.000 EUR für Sachen in einem Wertschutzschrank der Sicherheitsstufe Euro/VdS-Norm II;	7.2.3	Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.
6.1.4	100.000 EUR für Sachen in einem Wertschutzschrank der Sicherheitsstufe Euro/VdS-Norm III;	7.2.3	Kündigung Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Ziffer 7.1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umständen zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
6.1.5	250.000 EUR für Sachen in einem Wertschutzschrank der Sicherheitsstufe Euro/VdS-Norm IV.	7.2.4	Ausschluss von Rechten des Versicherers Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (7.2.1), zum Rücktritt (7.2.2) und zur Kündigung (7.2.3) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
6.2	Sind mehrere gleichartige Behältnisse gemäß den Ziffern 6.1.2 bis 6.1.5 vorhanden, so erhöht sich die Entschädigungsgrenze maximal auf das Doppelte des Betrages, der für das einzelne Behältnis als Entschädigungsgrenze genannt ist.	7.2.5	Anfechtung Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
6.3	Die Beträge gemäß den Ziffern 6.1.2 bis 6.1.5 und 6.2 verdoppeln sich, soweit die Behältnisse durch eine vom Verband der Sachversicherer (VdS) anerkannte Einbruchmeldeanlage mit automatischem Polizeinotruft oder mit Anschluss über posteigene Stromwege (Postmietleitung) an ein vom VdS anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen überwacht werden.	7.3	Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers Die Rechte zur Vertragsänderung (7.2.1), zum Rücktritt (7.2.2) oder zur Kündigung (7.2.3) muss der Versicherer innerhalb eines Monats in Textform geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntnisserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.
6.4	Behältnisse, die nicht alle gemäß Ziffer 6.1 genannten Voraussetzungen aufweisen, stehen demjenigen Behältnis gleich, dessen Sicherheitsmerkmalen sie entsprechen.	7.4	Rechtsfolgenhinweis Die Rechte zur Vertragsänderung (7.2.1), zum Rücktritt (7.2.2) und zur Kündigung (7.2.3) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.
6.5	Bei Aufbewahrung von versicherten Sachen im Tresor eines Kreditinstitutes gelten die Entschädigungsgrenzen der Ziffern 6.1 bis 6.3 nicht.	7.5	Vertreter des Versicherungsnehmers Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Ziffer 7.1 und 7.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
6.6	Für Schäden gemäß Ziffer 5.1.4 an Pelzsachen ist die Entschädigung mit 75.000 EUR begrenzt, soweit die Räumlichkeiten, in denen sich die Pelzsachen befinden, nicht durch eine Einbruchmeldeanlage gemäß Ziffer 6.3 überwacht werden.	7.6	Erlöschen der Rechte des Versicherers Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (7.2.1), zum Rücktritt (7.2.2) und zur Kündigung (7.2.3) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.
6.7	Für Schäden gemäß Ziffer 5.1.3 (verschlossener Kofferraum) an Juwelen, Schmuck und Pelzsachen durch Abhandenkommen ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 20.000 EUR begrenzt.	8.	Gefahrumbstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung
6.8	Bei Schäden durch Verlieren trägt der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von 20 Prozent.	8.1	Begriff der Gefahrerhöhung Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der
7.	Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss		
7.1	Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen		
7.1.1	Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzugeben, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.		
7.1.2	Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne der Ziffer 7.1.1 stellt.		
7.2	Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht		
7.2.1	Vertragsänderung Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versiche-		

	<p>Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.</p>		<p>dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.</p>
8.1.2	<p>Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.</p>	8.5.3	<p>Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,</p> <ul style="list-style-type: none"> – soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder – wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder – wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundzügen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.
8.1.3	<p>Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 8.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.</p>		
8.2	<p>Pflichten des Versicherungsnehmers</p>	9.	<p>Prämie; Beginn, Ende und Kündigung der Versicherung</p>
8.2.1	<p>Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.</p>	9.1	<p>Beginn des Versicherungsschutzes</p>
8.2.2	<p>Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.</p>	9.2	<p>Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.</p>
8.2.3	<p>Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.</p>	9.2.1	<p>Fälligkeit der einmaligen oder der ersten Prämie</p>
8.3	<p>Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer</p>	9.2.1	<p>Liegt der angegebene Zeitpunkt nach dem Zugang des Versicherungsscheines, so hat der Versicherungsnehmer die einmalige oder erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.</p>
8.3.1	<p>Kündigungsrecht des Versicherers</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 8.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.</p> <p>Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 8.2.1 und 8.2.2 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.</p>	9.2.2	<p>Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, beträgt die Zahlungsfrist einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins.</p>
8.3.2	<p>Vertragsänderung</p> <p>Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundzügen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.</p>	9.2.3	<p>Liegt der angegebene Zeitpunkt vor dem Zugang des Versicherungsscheines, so beginnt der Versicherungsschutz zum angegebenen Zeitpunkt, wenn die einmalige oder erste Prämie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt wird.</p>
8.4	<p>Erlöschen der Rechte des Versicherers</p> <p>Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsänderung nach Ziffer 8.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.</p>	9.2.4	<p>Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.</p>
8.5	<p>Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung</p>	9.2.5	<p>Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug</p>
8.5.1	<p>Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 8.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.</p>	9.2.6	<p>Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.</p>
8.5.2	<p>Nach einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 8.2.2 und 8.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Ziffer 8.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu</p>	9.3	<p>Leistungsfreiheit des Versicherers</p>
		9.3.1	<p>Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.</p>
		9.3.1	<p>Folgeprämie</p>
		9.3.1	<p>Fälligkeit</p>
		9.3.1	<p>Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.</p>
		9.3.1	<p>Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.</p>
		9.3.2	<p>Schadenersatz bei Verzug</p>
		9.3.2	<p>Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.</p>
		9.3.3	<p>Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung</p>
		9.3.3	<p>Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.</p>
		9.3.3	<p>Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.</p>

Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

- 9.3.4 Zahlung der Prämie nach Kündigung
Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Ziffer 9.3.3, Abs. 2) bleibt unberührt.

9.4 Lastschrift

9.4.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

9.4.2 Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsvorschlag, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

9.5 Ratenzahlung

9.5.1 Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

9.5.2 Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

9.6 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

9.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

9.6.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirkungsbeginn der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste

Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirkungsbeginn der Anfechtungserklärung zu.

Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

9.7 Dauer und Ende des Vertrages

9.7.1 Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

9.7.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

9.7.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

10. Obliegenheiten

10.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalles

10.1.1 Der Versicherungsnehmer hat die versicherten Sachen sorgfältig zu behandeln und in einem Zustand zu erhalten, der einem Verlust der Sachen oder von Teilen der Sachen vorbeugt. Insbesondere hat der Versicherungsnehmer

10.1.2 Schmucksachen mindestens alle 24 Monate durch einen Juwelier auf die Haltbarkeit der Schnüre, Fassungen, Verschlüsse und Sicherungen hin zu prüfen und nötigenfalls reparieren zu lassen;

10.1.3 Schmucksachen während des Tragens zu sichern;

10.1.4 Pelzsachen an unbewachten Garderobenablagen gemäß Ziffer 5.2.1 ständig zu beobachten;

10.1.5 Hotelzimmer, Wohnungen, Einfamilienhäuser etc. stets verschlossen zu halten.

10.1.6 Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

10.2 Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

10.2.1 jeden Versicherungsfall unverzüglich in Textform dem Versicherer – bei Schäden, die voraussichtlich 2.500 EUR übersteigen vorab mündlich oder telefonisch – anzugeben. Bei einem Schaden durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Diebstahl oder Raub sowie sonstige strafbare Handlungen (z. B. mut- oder böswillige Beschädigung durch Dritte) hat der Versicherungsnehmer außerdem unverzüglich Anzeige bei der für den Schaden zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten und dieser ein Verzeichnis aller vom Schaden betroffenen Sachen einzureichen. Bei einem Schaden durch Verlieren hat er Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen;

10.2.2 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und sich insbesondere zu bemühen, abhanden gekommene Sachen wieder herbeizuschaffen;

10.2.3 Weisungen des Versicherers zur Schadenabweitung / -minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;

- 10.2.4 Weisungen des Versicherers zur Schadenabweitung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen.
Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- 10.2.5 in allen Schadensfällen, in denen ein Dritter ersatzpflichtig ist oder sein könnte, die Rückgriffsrechte zu wahren und den Versicherer bei der Durchsetzung dieser Rechte zu unterstützen;
- 10.2.6 soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Texform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- 10.2.7 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- 10.2.8 Zum Schadennachweis sind dem Versicherer folgende Unterlagen einzureichen:
- vollständig ausgefüllte Schadensmeldung;
 - Polizeibericht bzw., sofern keine Abschrift zu erlangen ist, Angabe der Polizeidienststelle, welcher der Schaden gemeldet wurde;
 - spezifizierte Schadenrechnung.

11. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- 11.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Ziffer 10 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 11.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 11.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobligation so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Texform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

12. Besondere Verwirkungsgründe

- 12.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles
- 12.1.1 Führt der Versicherungsnehmer oder ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender volljähriger Familienangehöriger den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers oder des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden volljährigen Familienangehörigen festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.
- 12.1.2 Führt der Versicherungsnehmer oder ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender volljähriger Familienangehöriger den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 12.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 12.2.1 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer oder ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender volljähriger Familienangehöriger den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
- 12.2.2 Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer oder einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft

lebenden volljährigen Familienangehörigen wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen der Ziffer 12.2.1 als bewiesen.

13. Versicherungswert

- 13.1 Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis (Neuwert).
- 13.2 Ist der sich insbesondere aus Alter, Abnutzung und Gebrauch ergebende Zeitwert einer Sache niedriger als 50 Prozent des Wiederbeschaffungspreises (Neuwert), so ist Versicherungswert nur der Zeitwert.

14. Entschädigungsberechnung, Naturalersatz, Unterversicherung

- 14.1 Vorbehaltlich der Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 6. werden – unter Anrechnung etwaiger Restwerte – ersetzt
- 14.1.1 für abhanden gekommene oder zerstörte Sachen der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls; der Versicherer ist berechtigt, statt einer Entschädigung in Geld Naturalersatz zu leisten;
- 14.1.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Kosten einer fachmännischen Reparatur zuzüglich einer etwa durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung; ist Versicherungswert der Zeitwert, so werden die Reparaturkosten gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert gegenüber der Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls erhöht wird.
- 14.2 Bei paarweise zu tragenden Schmucksachen sind die Kosten der Wiederherstellung des Paares oder eines Paares gleicher Art und Güte maßgebend. Bei sonstigen zusammengehörigen Schmucksachen bleibt dagegen der durch Schäden an Einzelstücken verursachte Minderwert anderer Stücke unberücksichtigt.
- 14.3 Ist die Versicherungssumme für die einzelne versicherte Sache niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls (Unterversicherung), so wird der gemäß den Ziffern 14.1 und 14.2 ermittelte Betrag entsprechend dem Verhältnis zwischen dem Versicherungswert und der Versicherungssumme gekürzt.

15. Übersicherung, Mehrfachversicherung

- 15.1 Übersicherung
- 15.1.1 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich, kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Versicherungssumme zur Beseitigung der Übersicherung unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
- 15.1.2 Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht, sich aus der Übersicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- 15.2 Mehrfachversicherung
- 15.2.1 Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, jedem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
- 15.2.2 Wird bezüglich desselben Interesses bei einem Versicherer der entgegenseitige Gewinn, bei einem anderen Versicherer der sonstige Schaden versichert, ist 15.2.1 entsprechend anzuwenden.
- 15.2.3 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Mehrfachversicherung), haften die Versicherer in der Weise als Gesamtschuldner, dass jeder Versicherer den von ihm nach dem Vertrag zu leistenden Betrag zu zahlen hat, der Versicherungsnehmer aber insgesamt nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.
- 15.2.4 Die Versicherer sind im Verhältnis zueinander zu Anteilen nach Maßgabe der Beträge verpflichtet, die sie dem Versicherungsnehmer nach dem jeweiligen Vertrag zu

zahlen haben. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, gegen den anderen Versicherer einen Anspruch auf Ausgleichung nur geltend machen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgeblichen Recht zur Ausgleichung verpflichtet ist.

15.2.5 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht vereinbart, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig; dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

15.2.6 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

15.2.7 Ziffer 15.2.6 ist auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

16. Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

16.1 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

16.2 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

16.2.1 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

16.2.2 Der Zinssatz liegt bei 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.

16.2.3 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

16.3 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Ziffer 16.1 und 16.2.1 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

16.4 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

16.4.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;

16.4.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer, seinen Repräsentanten oder einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden volljährigen Familienangehörigen aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;

16.4.3 eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

17. Wieder herbeigeschaffte Sachen

17.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

17.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückgefordert, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

17.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückgefordert, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

17.4 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung bei Teilentschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückgefordert, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

17.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückgeforderten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

17.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückgeforderte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

17.7 Beschädigte Sachen

Sind wieder herbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer Entschädigung nach den Grundsätzen dieses Vertrages auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Ziffer 17.2 bis 17.4 bei ihm verbleiben.

17.8 Besitzerlangung durch den Versicherer

Gelingt der Versicherer in den Besitz einer abhanden gekommenen Sache, so gelten die Ziffern 17.1 bis 17.7 entsprechend.

18. Versicherung für fremde Rechnung

18.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

18.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

18.3 Kenntnis und Verhalten

18.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

18.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

18.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

19. Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

20. Übergang von Ersatzansprüchen

- 20.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, so weit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
- 20.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- 20.3 Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nach Ziffer 20.2 vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

21. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

21.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

21.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

21.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

22. Veräußerung der versicherten Sache

22.1 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- 22.1.1 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

- 22.1.2 Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

- 22.1.3 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

22.2 Kündigungsrechte

- 22.2.1 Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

- 22.2.2 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.

- 22.2.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung inner-

halb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

22.3 Prämie bei Kündigung

Im Falle der Kündigung nach Ziffer 22.2.1 und 22.2.2 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

22.4 Anzeigepflichten

22.4.1 Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuseigen.

- 22.4.2 Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

- 22.4.3 Abweichend von Ziffer 22.4.2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätten zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

23. Schriftform; Zurückweisung von Kündigungen; Anzeigen, Willenserklärungen

23.1 Form

- 23.1.1 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

- 23.1.2 Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständige bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

- 23.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

- 23.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 23.2 entsprechend Anwendung.

24. Vertretervollmacht

24.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- 24.1.1 den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;

- 24.1.2 ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;

- 24.1.3 Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

24.2 Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

24.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

- 25. Verjährung**
- 25.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.
- 25.2 Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- 25.3 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.
- 26. Gerichtsstand**
- 26.1 Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 26.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 26.3 Wohnsitzverlegung des Versicherungsnehmers
Hat der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertrags gesetzes verlegt oder sind sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer ausschließlich nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- 27. Schlussbestimmung**
- 27.1 Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz.
- 27.2 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.